

Steuerberatungsrahmen- und Vergütungsvereinbarung

Zwischen

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hs-Nr.

.....
PLZ, Ort

– nachfolgend „Mandant“ –

und

Thomas Lang - Steuerberater
Zeppelinstraße 39
95100 Selb

– nachfolgend „Steuerberater“ –

Teil A.

Steuerberatungsrahmenvereinbarung

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Der Steuerberatungsauftrag erstreckt sich auf die Erstellung der Feststellungserklärung zur Ermittlung des Grundsteuerwerts inkl. aller notwendigen Anlagen sowie die Prüfung von Steuerbescheiden, Abrechnungsbescheiden und anderen Fiskalverwaltungsakten im Rahmen der Grundsteuerwertfeststellung sowie der Erhebung der Grundsteuer.
- (2) Diese Steuerberatungsrahmenvereinbarung gilt nur für diesen Auftrag. Auf etwaige übrige andere Aufträge, die der Mandant dem Steuerberater erteilt, oder bereits erteilt hat, findet diese Vereinbarung keine Anwendung.
- (3) Die Beratung erfolgt ausschließlich in deutschem Steuerrecht. Ausländisches Steuerrecht oder sonstige rechtliche Beratung sind von der Beauftragung nicht erfasst.
- (4) Der Steuerberater wird die vom Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Der Steuerberater wird keine Befragung der Mandantin bzw. der Geschäftsführung oder anderen Auskunftspersonen bezüglich der Richtigkeit der gegenüber dem Steuerberater übermittelten Daten, Unterlagen und Informationen durchführen. Die Beurteilung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur zum Auftrag, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wird.

§ 2 Vergütung

Die Vergütung für die in § 1 bezeichneten Tätigkeiten bestimmen die Parteien mittels gesonderter Vergütungsvereinbarung (Teil B.). Der Steuerberater weist den Mandanten darauf hin, dass in Textform eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung (Steuerberatervergütungsverordnung) vereinbart werden kann.

§ 3 Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags gelten die von Ihnen akzeptierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Wir verweisen auf unser Schreiben aufgrund der Umfirmierung zur Einzelkanzlei „Thomas Lang - Steuerberater“ zum 01.01.2021.

§ 4 Auslegung des Steuerrechts

Der Steuerberater erbringt seine Beratungsleistungen auf der Grundlage der Steuergesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und sonstiger Veröffentlichungen, die bei der Erstellung der Arbeitsergebnisse bekannt sind. Spätere Änderungen der Rechtslage oder der Auffassung der Finanzverwaltung werden - soweit nicht anders vereinbart - nicht mehr berücksichtigt. Da die Auslegung des Steuerrechts oft mit gewissen Unsicherheiten verbunden ist, wird empfohlen, für bestimmte noch nicht verwirklichte Sachverhalte bei den zuständigen Finanzbehörden eine verbindliche Auskunft über deren steuerliche Beurteilung einzuholen.

TEIL B: Vergütungsvereinbarung

§ 1 Vergütung

Für die auf Grundlage der Steuerberatungsrahmenvereinbarung (Teil A.) zu erbringenden Leistungen vereinbaren die Parteien folgende Vergütung:

Erstellung der Feststellungserklärung zur Ermittlung des Grundsteuerwerts nebst Steuerbescheidprüfung

- Teil A § 1 (1) Steuerberatungsrahmenvereinbarung -

Die Erstellung der Grundsteuererklärung inkl. aller notwendigen Anlagen wird auf Basis der jeweils gültigen Fassung der StBVV vereinbart. Hierbei wird nach tatsächlichem Zeitaufwand auf Basis eines **Stundensatzes von 100,00 Euro** abgerechnet.

Authentifizierte Übermittlung der Steuererklärung an
das Finanzamt

Euro 20,00 / Übermittlung

Bescheidprüfung durch die Steuerkanzlei

Euro 25,00 / Erklärung

Rückfragen seitens des Finanzamtes beziehungsweise mögliche Rechtsbehelfsverfahren werden nach tatsächlichem Zeitaufwand auf Basis eines **Stundensatzes von 100,00 Euro** abgerechnet.

§ 2 Auslagen und Umsatzsteuer / Fälligkeit und Abrechnung von Honoraren

Auslagen werden nach der jeweils gültigen Fassung der StBVV abgerechnet. Daneben ist die Steuerberatungskanzlei berechtigt eine Softwarepauschale iHv. **25,00 Euro** für die seitens der Firma **fino taxtech GmbH** anfallenden Kosten abzurechnen.

Sämtliche Honorare sowie Auslagen verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bearbeitungsentgelte der Behörden für die Beantragung notwendiger Unterlagen werden, sofern vom Mandanten beantragt, in identischer Höhe weiterberechnet.

Die Gebühren werden, wenn nicht anders vereinbart, nach erbrachter Leistung abgerechnet.

Abschlagsrechnungen können jeweils in angemessener Höhe entsprechend der bereits erbrachten Teilleistung gestellt werden.

Honorarkalkulation Grundsteuererklärung

Stundensatz: 100,00 € / Std.

Schätzung am Beispiel:

"Einfamilienhaus"

<u>Geschätzter</u> Zeitaufwand (1,75 Std.)	175,00 €
+ Übermittlungs-Entgelt an Finanzamt	20,00 €
+ IT-und Softwareentgelt	25,00 €
+ Bescheidprüfung (0,25 Std.)	25,00 €
Gesamtkosten (geschätzt) - netto	245,00 €
zzgl. 19% Mehrwertsteuer	46,55 €
Gesamtkosten (geschätzt) - brutto	291,55 €

Bitte beachten Sie:

Je höher die Zahl, der zu erfassenden wirtschaftlichen Einheiten ist (Grundvermögen bzw. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen) und desto mehr Unterlagen wir für Sie anfordern, desto größer wird der Zeitaufwand ausfallen und das Honorar entsprechend steigen.

Referenzwerte Steuerberatervergütungsverordnung

Als Referenz möchten wir Ihnen aufzeigen, wie hoch das Honorar bei einer Berechnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 11 bzw. 11a StBVV (Steuerberatervergütungsverordnung) ausfallen würde - die gesetzlich vorgeschriebene Vergütung bemisst sich hierbei am Grundsteuerwert:

- bis 250.000 € Grundsteuerwert: übliche Mittelgebühr nach StBVV entspricht 1.086 € netto
- bis 500.000 € Grundsteuerwert: übliche Mittelgebühr nach StBVV entspricht 1.373 € netto
- bis 750.000 € Grundsteuerwert: übliche Mittelgebühr nach StBVV entspricht 1.635 € netto
- bis 1.000.000 € Grundsteuerwert: übliche Mittelgebühr nach StBVV entspricht 1.953 € netto

§ 3 Anpassung von Vergütungen

Alle vorstehend genannten Gebührensätze werden regelmäßig an die Kostenentwicklung angepasst.

Teil C. Sonstige Vereinbarungen

§ 1 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

(1) Die Steuerberatungsrahmenvereinbarung (Teil A.), die Vergütungsvereinbarung (Teil B.) sowie sämtliche Aufträge, die nach Maßgabe des § 1 dem Steuerberater erteilt werden, unterliegen ausschließlich deutschem Recht. **Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen** (§§ 36, 37 VSBG).

(2) Sofern der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis deutsches Recht als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(3) Ansprüche aus der Steuerberatungsrahmenvereinbarung (Teil A.), der Vergütungsvereinbarung (Teil B.) sowie aus Aufträgen, die nach Maßgabe des § 1 gegenüber dem Steuerberater erteilt worden sind, können vom Mandanten nicht an Dritte abgetreten werden.

(4) Falls einzelne Bestimmungen in Teil A. und Teil B. dieser Vereinbarungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

§ 2 Datenschutz

Die Steuererklärungen und sonstigen Daten werden vom Steuerberater, soweit möglich, mit Hilfe der fino taxtech GmbH, einer Organisation der steuerberatenden Berufe erstellt. Die entsprechenden Daten werden bei der fino taxtech GmbH gespeichert. Die Vertragsparteien stimmen dieser Vorgehensweise zu (Art. 6 DSGVO). Im Übrigen wird hinsichtlich der Regelungen zum Datenschutz auf die als Anlage beigefügten Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der derzeit aktuellen Fassung verwiesen.

§ 3 Verwendung von E-Mails

Sofern zwischen dem Mandanten und dem Steuerberater Daten oder Informationen mittels E-Mail ausgetauscht werden, **erfolgt die Kommunikation per E-Mail in unverschlüsselter Form**. Die einzelnen E-Mails können ausdrücklich auch vertrauliche oder sonstige sensible Daten enthalten. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass E-Mails beim Versand über das Internet nicht ausreichend vor unbefugtem Zugriff durch Dritte geschützt sind.

Der Steuerberater übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass Dritte Kenntnis vom Inhalt einzelner E-Mails nehmen, die zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden, oder solche E-Mails manipulieren. Ansprüche gleich welcher Art, bestehen gegen den Steuerberater insofern nicht. Dies gilt selbstverständlich nicht, soweit ein Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges seitens dem Steuerberater oder durch Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verursacht wurde.

§ 4 Erklärung zum Post austausch zwischen dem Steuerberater und dem Finanzamt mittels E-Mail

Der Mandant genehmigt, dass zukünftiger Post austausch in seinen Angelegenheiten zwischen dem Steuerberater und dem zuständigen Finanzamt auch per E-Mail durchgeführt wird. Das zuständige Finanzamt kann ebenfalls per E-Mail mit der Auftragnehmerin kommunizieren. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass diese Kommunikation nicht sicher ist und eventuell durch Dritte eingesehen und manipuliert werden kann.

§ 5 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen des Teils A., Teils B. oder Teils C. unwirksam sind oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine wirksame Regelung zu treffen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung ursprünglich verfolgten Zweck möglichst nahekommt.



Thomas Lang

Steuerberater
Zeppelinstraße 39 / 95100 Selb
+49 9287 9913-0
www.steuerlang.de

Signatur Steuerberater

.....
Datum



.....
Signatur Mandant





Vertretungs- und Empfangsvollmacht

Zwischen

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hs-Nr.

.....
PLZ, Ort

– nachfolgend „Mandant“ –

und

Thomas Lang - Steuerberater
Zeppelinstraße 39
95100 Selb

– nachfolgend „Steuerberater“ –

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir den Steuerberater, mich/uns in sämtlichen mit der Grundsteuererklärung verbundenen steuerlichen Angelegenheiten gegenüber Finanzbehörden, sonstigen Behörden und Stellen zu vertreten.

Die Vollmacht ermächtigt den Steuerberater insbesondere zur Einlegung und Rücknahme von bzw. zum Verzicht auf außergerichtliche Rechtsbehelfe, zur Entgegennahme von Zustellungen, zur Erteilung von Untervollmachten sowie zur Verfügung über Einzahlungen und Guthaben bei Steuerbehörden im Namen und für Rechnung des Vollmachtgebers.

Gleichzeitig bestelle/n ich/wir unsere Steuerberatungskanzlei als Zustellungsvertreter.

.....
Datum



.....
Signatur Mandant

